

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.
- (2) Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten.
- (3) An Samstagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach 18.00 Uhr nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht gewerbsmäßig im Hauswesen üblicherweise anfallenden Arbeiten, gleichviel, ob sie nun im Hause selbst, im Hof, im Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden und die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten; Hämmern, Sägen, Hacken von Holz u. ä., Mähen mit geräuschvollen Rasenmähern sowie der Einsatz von Geräten mit Motorantrieb (Heckenscheren, Bodenfräsern, Betonmischmaschinen etc.)

§ 3

Die Stadt Geretsried kann von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn aus einem wichtigen Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 5.000.-- € (fünftausend Euro) belegt werden

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.06.20211 außer Kraft.

Geretsried, den 27.06.2023
Stadt Geretsried



Michael Müller
Erster Bürgermeister